



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

WBV NRW e.V. SCHLOSS-STRASSE 25, 5208 EITORF

Neue PLZ 53783

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinrich Kruse, MdL
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf per Telefax: 0211/8843002

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

SCHLOSS-STRASSE 25

52088 EITORF-MERTEN
RHEIN-SIEG-KREIS

TELEFON 02243/7965

Telefax 02243/7965
BANKKONTO:

HANDELS- UND PRIVATBANK A.G.
NIEDERLASSUNG MÜNSTER 20320
(BLZ 40010222)

POSTGIROKONTO:
DORTMUND 111883-467
(BLZ 44010046)

Kö/Kn 1.11

10. März 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des
Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes
Landtagsdrucksache 11/8331

Sehr geehrter Herr Kruse!

Zu den o.a. Gesetzentwürfen gibt der Waldbauernverband folgende Stellungnahme ab, die wir gerne in der öffentlichen Anhörung am 14. 3. 1995 mündlich erläutern werden:

1. Die Belastung des Waldes durch erholungsuchende und sporttreibende Personen hat stark zugenommen. Insbesondere das Radfahren, der Skilanglauf und das Quer-Wald-ein-Wandern im Wald haben zu Störungen und Schäden geführt.

Das Landesforstgesetz will ausdrücklich Forstkulturen, Forstdickungen usw. vorm Betreten schützen. Angesichts zunehmender Tendenz, den Wald natürlich zu verjüngen, werden Forstkulturen nach Kahlfächen immer seltener. Verjüngung findet auf der ganzen Waldfläche statt. Jeder Schritt ab von Straße oder Weg im Wald kann bereits die Naturverjüngung zerstören. Das Wild wird beunruhigt und in Refugien verdrängt, wo es Schäden durch Verbiß und Fegen verursacht.

Durch Skilauf wird ebenfalls Naturverjüngung zerstört und insbesondere Wild beunruhigt.

Der Wald bietet mit seinen Straßen und vielen großen und kleinen Wegen vielfältige Möglichkeit der Erholung. Darum ist durch die Beschränkung des Betretens des Waldes auf Straßen und Wegen die Erholungsfunktion des Waldes nicht genommen.



Wir bitten darum um folgende zusätzliche Änderung des Landesforstgesetzes:

Zu § 2 Landesforstgesetz

1.1 § 2, Absatz 1,

bitten wir wie folgt zu ändern:

(1) „Das Betreten des Waldes auf Straßen und Wegen ist zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.“

1.2 § 2 Absatz 2 Einbeziehen des Skilaufens

§ 3, Absatz 1 a) b) c) e)

§ 4 Absätze 1, 2, 4 und 5

Folgeänderungen zu Änderung § 2 Absatz 1

1.3 § 2, Absatz 3, Satz 2

bitten wir wie folgt zu ändern:

„Im Wald dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.“

2. Zu Ziffer 4 - § 6 b

Der Waldbauernverband begrüßt, daß die Landesregierung einen wissenschaftlichen Auftrag zur Erarbeitung von Kriterien für den forstlichen Wirtschaftswegebau erteilt hat. Damit wird auch darauf hingewirkt werden können, daß der Einbau schädlicher Abfälle in den Wegekörper vermieden wird.

Die Einführung einer Anzeigepflicht für Wegebaumaßnahmen darf nicht zu Verzögerungen der oft witterungsabhängigen Arbeiten führen. Es sollte klargestellt werden, daß es sich bei der Anzeigepflicht nur um Wegeneubaumaßnahmen handelt. Andernfalls wären die Forstbehörden unzumutbar belastet.

3. Zu Ziffer 23, § 60 b)

§ 60

Wir bitten die Absätze 3 - 6 wie folgt zu fassen:

(3) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der Waldbesitzer, mit deren Zustimmung forstliche Standortkartierungen durch. Die Standortkartierungen dienen den Waldbesitzern als Grundlage für die sachgerechte

Durchführung von Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen. Sie dienen den Forstbehörden als Maßstab für die sachgerechte Beratung und Prüfung von Förderungsmaßnahmen.

(4) Die Forstbehörden führen regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Sie sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.

(5) Die Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und der Landeswaldinventur sind den betroffenen Waldbesitzern auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Durchführung der Landeswaldinventur Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen. Die Grundeigentümer sind vorher zu unterrichten.

Begründung:

Mit den neuen Absätzen 3 bis 6 zu Paragraph 60 soll die Zuständigkeit der Standortkartierung für die Forstbehörden festgeschrieben und eine Rechtsgrundlage für die Landeswaldinventur geschaffen werden.

Der Waldbauernverband begrüßt die Absicht der Landesregierung, Standortkartierungen durch die Forstbehörden als ein wichtiges Hilfsmittel zur waldbaulichen Standortentscheidung der Waldbesitzer durchzuführen. Die Änderungsvorschläge sollen erreichen, daß die Standortkartierungen mit Zustimmung der Waldbesitzer vorgenommen und die Ergebnisse den Waldbesitzern ausgehändigt werden.

Die Unterrichtung der Waldeigentümer vor den Inventurstichproben dient der Klarheit und Akzeptanz der Maßnahme. Auch können Waldbesitzer eventuell Hilfe leisten.

Mit freundlichen Grüßen
WALDBAUERNVERBAND
Nordrhein-Westfalen e. V.
Der Geschäftsführer



(von Köckritz)